Stadtwerke Kufstein

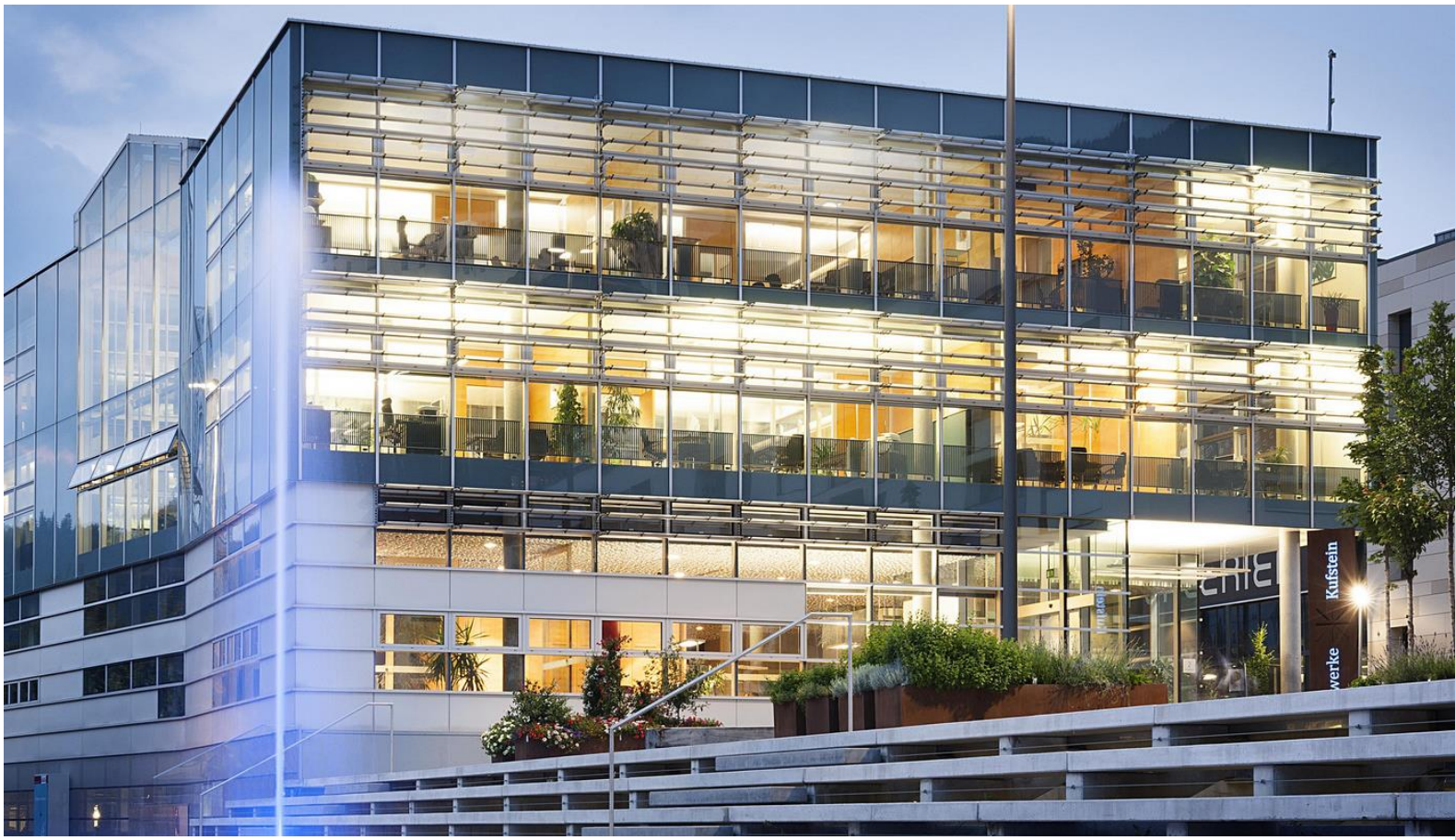

Rechnungserklärung

STADTWERKE KUFSTEIN

Die Stadtwerke Kufstein als regionales Versorgungsunternehmen, stehen für Kundenorientierung, Fairness und Transparenz. Als Ihr Ansprechpartner in allen Belangen rund um das Thema Energie ist es uns wichtig, dass Sie gut versorgt und informiert sind. Unsere Stromrechnungen unterliegen klaren gesetzlichen Anforderungen und sind daher leider trotz unserer Bemühungen nicht immer ganz einfach zu lesen und zu verstehen. Mit diesem Informationsschreiben zur Rechnungserklärung versuchen wir die wichtigsten Punkte zu klären – damit Sie Ihren Energieverbrauch und die Kosten jederzeit und transparent nachvollziehen können. Wenn Sie dennoch Fragen zu Ihrer Stromrechnung haben, stehen Ihnen unsere Experten in der Kundenberatung gerne zur Verfügung. Sie erreichen sie persönlich am Fischergries 2, telefonisch unter 05372 6930 oder per E-Mail an kundenberatung@stwk.at.

Inhalt

1. Meine Stromrechnung – einfach erklärt ... 2
   1.1. Allgemeines zur Stromabrechnung ... 2
   1.2. Das Wichtigste auf einen Blick: das Übersichtsblatt meiner Stromrechnung ... 2
   1.3. Die Detailinformation meiner Stromrechnung ... 2
      1.3.1. Energieentgelte meiner Stromrechnung ... 2
      1.3.2. Netzentgelte meiner Stromrechnung ... 3
      1.3.3. Steuern und Abgaben auf meiner Stromrechnung ... 3
   1.4. Die Mengenaufstellung gibt Auskunft über die Ablesewerte ... 3
      1.4.1. Übersicht Zähler und Ablesungen ... 3
      1.4.2. Die Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des Stroms ... 4
   1.5. Weitere Informationen ... 4
   1.6. Meine Stromrechnung ist zu hoch! ... 4
   1.7. Was passiert, wenn die Stromrechnung nicht bezahlt wird? ... 5
   1.8. Wo sehe ich denn den Stromkostenzuschuss und den Energiekostengutschein? ... 5
2. Bestandteile der Stromrechnung ... 6
   2.1. Ihr Übersichtsblatt ... 6
   2.2. Detailinformation, Übersicht Ihrer Verbrauchsdaten und Energieentgelte ... 7
   2.3. Mengenaufstellung, Gesamtverbrauch und Stromkennzeichnung ... 8
   2.4. Erklärung der wichtigsten abrechnungsrelevanten Begriffe ... 9
   2.5. Informationen des Stromnetzbetreibers ... 10
   2.6. Informationen des Energielieferanten ... 11

1. Meine Stromrechnung – einfach erklärt

Jedes Jahr bekommen unsere Kundinnen und Kunden eine Jahresabrechnung für Strom. Und jedes Jahr wird sie meist sorgfältig zu Hause abgelegt. Doch oft wird die Rechnung nicht ganz verstanden. Wir wollen Ihnen hier alle Details zu Ihrer Stromrechnung im Detail erklären.

1.1. Allgemeines zur Stromabrechnung

Eine Jahresabrechnung bekommen Sie bei den Stadtwerken Kufstein immer für den Zeitraum vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres. Das liegt daran, dass die Stadtwerke Kufstein ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Sollten Sie erst während des Jahres Ihre Stromanlage bei den Stadtwerken Kufstein anmelden, ist der Abrechnungszeitraum im ersten Jahr kürzer. Beziehen Sie z.B. erst am 1.7. Ihre neue Wohnung, dann ist der Abrechnungszeitraum für die erste Jahresabrechnung von 1.7. bis 31.3. des Folgejahres.

1.2. Das Wichtigste auf einen Blick: das Übersichtsblatt meiner Stromrechnung

Die erste Seite dient als Zusammenfassung: Welche Kosten sind im gesamten Jahr entstanden (Rechnungsbetrag) und was haben Sie bereits in Form von monatlichen Teilzahlungsbeträgen bezahlt (geleistete Zahlungen). Aus der Differenz erfahren Sie, ob Sie zusätzlich etwas nachzahlen müssen oder Ihnen ein Guthaben zusteht. Eine Nachzahlung muss binnen 14 Tagen überwiesen werden.

Je nachdem, ob Ihr Verbrauch im Vergleich zum Vorjahr angestiegen oder zurückgegangen ist, setzen die Stadtwerke Kufstein die monatlichen Teilzahlungen für das nächste Jahr höher oder tiefer an. Der neue Teilzahlungsbetrag wird Ihnen am Ende der Seite in der Box „Ihr neuer Teilzahlungsbetrag“ angezeigt. Haben Sie mit den Stadtwerken Kufstein einen Abbuchungsauftrag vereinbart, wird der neue Betrag ab dem nächsten Monat automatisch entsprechend geändert – Sie müssen sich um nichts kümmern.

Haben Sie keinen Abbuchungsauftrag vereinbart, sondern einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank angelegt, dann müssen Sie den monatlichen Betrag bitte selbständig anpassen. Dies verhindert, dass monatlich ein falscher Betrag an die Stadtwerke Kufstein überwiesen wird und Sie eine Mahnung erhalten.

Tipp: Im Kundenportal der Stadtwerke Kufstein können Sie Ihren aktuellen Verbrauch einsehen und auch Ihren monatlichen Teilzahlungsbetrag selbstständig anpassen. Ihr Kundenportal ist unter portal.stwk.at erreichbar.

Um Ihnen die Entwicklung Ihres Stromverbrauchs anzuzeigen, finden Sie auf der ersten Seite der Rechnung auch in der Box „Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung“ ein Diagramm mit dem Vorjahresverbrauch und dem aktuellen Jahresverbrauch. Auch die Differenz wird hier übersichtlich dargestellt. Sollten Sie Interesse an einer langjährigen Verbrauchsentwicklung haben, steht Ihnen diese ebenfalls in Ihrem Kundenportal unter portal.stwk.at zur Verfügung.

Tipp: Wenn Sie sich die Verbrauchsmenge nicht erklären können oder wenn Sie wissen möchten, wie Sie Energie und Kosten einsparen können, dann bieten wir Ihnen eine kostenlose Energieberatung an. Alle Details dazu finden Sie unter www.stwk.at/energieberatung.

1.3. Die Detailinformation meiner Stromrechnung

Auf der zweiten Seite finden Sie eine Übersicht der Stromkosten-Bestandteile. Der Gesamtbetrag für den Bezug elektrischer Energie setzt sich aus den Energiekosten, den Netzdienstleistungen, den gesetzlich verordneten Abgaben, Zuschlägen und Beiträgen sowie der Umsatzsteuer zusammen. Nur der Energiepreis unterliegt dem freien Wettbewerb. Die Preise für die Netzdienstleistungen werden jährlich von der e-Control als Regulator des Strommarktes über die Systemnutzungsentgeltverordnung festgelegt. Die Steuern und Abgaben werden vom Bund, vom Land oder von der Gemeinde festgelegt.

1.3.1. Energieentgelte meiner Stromrechnung

Es folgt die Auflistung der Energieentgelte, aufgeteilt in Grundpreis (Fixpreis, unabhängig vom Verbrauch in € pro Monat) und Arbeitspreis (verbrauchsabhängig, Cent/kWh). Der Grundpreis deckt die Bereitstellung des Stromanschlusses, sowie die Rechnungsstellung. Auch wenn kein Strom fließt, muss dieser Grundpreis bezahlt werden. Zum Grundpreis kommt der Arbeitspreis Energie hinzu. Dieser berechnet den tatsächlich verbrauchten Strom. Erfolgten im

Abrechnungszeitraum Preisanpassungen, werden diese mit entsprechender Zeitangabe und dem Hinweis „Preisänderung zum…“ angezeigt.

1.3.2. Netzentgelte meiner Stromrechnung

Der Netztarif ist nach dem Energiepreis die zweite Komponente auf Ihrer Stromrechnung. Es handelt sich hierbei um eine Kompensierung für die Instandhaltung und den Ausbau des Stromnetzes. Die Kosten setzen sich auch hier aus einem pauschalen Grundpreis sowie dem Netznutzungs- und Netzverlustentgelt zusammen, welche nach dem tatsächlich verbrauchten Strom in Cent pro Kilowattstunde berechnet werden. Netzverlust bedeutet: Im Stromnetz geht am Weg vom Erzeuger bis zu Ihrem Anschluss zu Hause Strom verloren. Diesen Verlust muss der Netzbetreiber ausgleichen. Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber diese Kosten abgegolten. Die Netznutzungs- sowie Netzverlustentgelte werden von der Regulierungskommission, der E-Control, verordnet, der Netzbetreiber verrechnet diese weiter.

Übrigens: Der Netzbetreiber und der Energieanbieter muss nicht derselbe sein. Dementsprechend haben Sie zusätzlich zu Ihrem Energieliefervertrag auch einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Netzgebühren werden entweder von Ihrem Stromlieferanten mitverrechnet oder Sie erhalten eine separate Rechnung von Ihrem Netzbetreiber. Dieser ist nicht frei wählbar und abhängig von der Adresse des Zählpunktes. Im Raum Kufstein sind die Stadtwerke Kufstein der Netzbetreiber.

1.3.3. Steuern und Abgaben auf meiner Stromrechnung

Die dritte und letzte Komponente des Rechnungsbetrags sind gesetzliche Steuern und Abgaben. Die Elektrizitätsabgabe ist eine geregelte einheitliche Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie. Mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Pauschale wird ein Teil der Zusatzkosten für erneuerbare Energien - zum Beispiel aus Sonnen- oder Windstrom - abgedeckt. Einkommensschwache Haushalte können sich von diesem Beitrag befreien lassen. Die Gebrauchsabgabe wird für die Benützung des Grund und Bodens (Leitungen) fällig und an die Gemeinde abgeführt.

1.4. Die Mengenaufstellung gibt Auskunft über die Ablesewerte

Auf der dritten bzw. vierten Seite Ihrer Stromrechnung finden Sie Informationen zum Stromzähler und zu den Ablesedaten.

Ganz oben bei den Ablesedaten steht Ihr Zählpunkt. Ein Zählpunkt ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die Ihrem Entnahme- bzw. Einspeisepunkt entspricht. Ein Einfamilienhaus hat in der Regel einen einzigen Zählpunkt für Strom, während ein Mehrparteienhaus pro Wohneinheit einen Zählpunkt aufweist. Wenn Sie für Tag- und Nachtstrom zwei Zähler haben, sind zwei Zählpunkte vorhanden.

Ein Zählpunkt ist nicht zu verwechseln mit der Zählernummer – den Zählpunkt finden Sie lediglich auf Ihrer Stromrechnung oder Ihrem Netz- bzw. Energievertrag. Hingegen steht direkt am Stromzähler die Zählernummer. Im Unterschied zur Zählpunktbezeichnung ist die Zählernummer lediglich die Gerätenummer des Stromzählers.

1.4.1. Übersicht Zähler und Ablesungen

Neben der Zählernummer werden die jeweiligen Ablesedaten angezeigt:

- Zeitraum: gibt an wann die Ablesung stattgefunden hat.
- Skala: Die Skala beschreibt die Art des Stromzählers - dabei wird zwischen zwei Arten unterschieden:
  - ET steht für Eintarifzähler: Hier muss nur ein Zählerstand abgelesen werden.
  - HT/NT stehen für Doppeltarifzähler oder Zweitarifzähler:
    Tagsüber wird zum Hochtarif (HT, 6 bis 22 Uhr), nachts wird in der Regel zum günstigeren Niedertarif (NT, 22 bis 6 Uhr) abgerechnet. Am oberen Zählwerk kann der Tagstrom-Verbrauch abgelesen werden. Das zweite Zählwerk stellt den Verbrauch von Nachtstrom beziehungsweise innerhalb der Schwachlastzeit dar.
- Zählerstand: gibt den Zählerstand zum Ablesedatum an.
- Art der Ablesung: gibt an wie abgelesen wurde (Über einen Mitarbeiter der Stadtwerke Kufstein, über eine Selbstablesung des Kunden, über eine automatische Auslesung des Smart Meter Zählers oder wurde der Zählerstand vom System berechnet)

- Differenz: berechnet sich aus der Differenz von letzter Ablesung zu erster Ablesung und legt somit den Stromverbrauch fest.
- Konstante: Mit dem Wert der Konstante ist die Zählerstanddifferenz zu multiplizieren. Das ergibt den tatsächlichen Verbrauch. Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.

Unter der Tabelle für die Ablesungen finden Sie weitere Informationen zu Ihrem Stromtarif, der an Ihren Standort gebunden ist: Unter anderem die bereitgestellte Leistung sowie die Netznutzungsebene, die von der E-Control festgelegt wird. In Österreich gibt es sieben Netzebenen. Sie unterscheiden sich, da sie jeweils über unterschiedliche Spannungsniveaus verfügen. Die jeweiligen Nutzungstarife richten sich nach der Netzebene. Ebene 7 ist für Privatkunden relevant und bedeutet Niederspannungsnetz.

- Netzebene 1: Höchstspannung (380 kV und 220kV), einschließlich 380/220-kV-Umspannung
- Netzebene 2: Umspannung von Höchst- zu Hochspannung
- Netzebene 3: Hochspannung (110kV, einschl. Anlagen mit Betriebsspannung zwischen > 36kV und 220kV)
- Netzebene 4: Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung
- Netzebene 5: Mittelspannung (< als 1kV bis einschl. 36kV + Zwischenspannungen)
- Netzebene 6: Umspannung von Mittel- zu Niederspannung
- Netzebene 7: Niederspannung (1kV und darunter)

1.4.2. Die Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des Stroms

Auf der vierten Seite der Rechnung finden Sie die Stromkennzeichnung: In Österreich muss auf jeder Stromrechnung die Stromzusammensetzung ausgewiesen werden. Durch die Stromkennzeichnung können Sie nachvollziehen, ob die Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde oder aus sogenannten konventionellen Erzeugungsarten stammt, bei denen nicht-erneuerbare Energieträger wie Kohle, Gas oder Öl eingesetzt werden. Das macht Ihnen eine qualitative Bewertung des von Ihnen bezogenen Stroms möglich.

Herkunftsnachweise bringen zusätzliche Transparenz und bieten Stromkundinnen und Stromkunden eine Wahlmöglichkeit, denn für viele Stromkundinnen und Stromkunden ist es wichtig, dass der gekaufte Strom auch im Inland erzeugt wurde. Stromanbieter sind also weiters dazu verpflichtet, Sie auf Ihrer Stromrechnung über die anteilsmäßige Verteilung der Herkunftsländer aller für die Stromkennzeichnung verwendeten Nachweise zu informieren. Weiters gibt es klare Richtlinien für eine Anerkennung ausländischer Nachweise für die nationale Stromkennzeichnung. Dadurch wird eine hohe Qualität eingesetzter Nachweise garantiert.

Die E-Control als Regulierungsbehörde hat die Aufsicht über die Stromkennzeichnung. Es wird jährlich eine umfassende Überprüfung aller Stromanbieter, die in Österreich Endkundinnen und -kunden beliefern, gemacht. Dafür werden von Anbietern, die in Österreich Endkundinnen und -kunden beliefern, die Stromrechnungen und Werbematerialien überprüft. Sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, wird zur Überarbeitung der Stromkennzeichnung aufgefordert. Die Ergebnisse der Überprüfung werden jährlich in unserem Stromkennzeichnungsbericht dargestellt.

Die Grundlage für die Stromkennzeichnung bilden die sogenannten Herkunftsnachweise. Mit diesen kann der Ursprung der Energie nachgewiesen werden. Österreich zählt mit seiner anspruchsvollen und flächendeckenden Energiekennzeichnung zu den Spitzenreitern in Sachen Transparenz.

1.5. Weitere Informationen

Auf den Folgeseiten folgen weitere Informationen zur Stromrechnung. So erhalten Sie eine Übersicht über die wichtigsten Begriffe der Stromrechnung. Zusätzlich informieren wir Sie auch noch über die vertraglichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Netzbetreiber und dem Stromlieferanten.

1.6. Meine Stromrechnung ist zu hoch!

Ihre Stromrechnung erscheint Ihnen überraschend hoch? Manchmal kann ein Zahlendreher oder Ablesefehler zur Nachzahlung führen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie die häufigsten Fehlerquellen aufdecken:

Wurde die richtige Kundennummer verwendet? Vergleichen Sie diese mit der Nummer auf der Vorjahresrechnung.

Wurde die Zählernummer richtig angegeben? Vergleichen Sie die Zählernummer auf der Rechnung mit der Zählernummer auf Ihrem Stromzähler.

Wurde der Zählerstand korrekt abgelesen? Nehmen Sie Ihre Jahresabrechnung zur Hand und vergleichen Sie den dort festgehaltenen Zählerstand mit Ihrem aktuellen Zählerstand. Ist dieser ähnlich? Ein Mess- bzw. Schreibfehler kann dann vorliegen, wenn der momentane Zählerstand niedriger ist als der Zählerstand Ihrer Jahresabrechnung oder wenn die Differenz sehr groß ist.

Lässt sich danach Ihre hohe Stromrechnung noch immer nicht erklären, können auch defekte Geräte oder Neugeräte daran schuld sein. Ein Strommessgerät kann den Verbrauch einzelner Geräte ermitteln. Wie Sie im Alltag Strom sparen, erfahren Sie unter www.stwk.at/energiespartipps.

1.7. Was passiert, wenn die Stromrechnung nicht bezahlt wird?

Wer mit seiner Stromrechnung in Verzug gerät, bekommt zunächst herkömmliche Mahnungen. Sind Sie nur in Zahlungsverzug, weil Sie die Zahlung Ihrer Stromrechnung vergessen haben, dann überweisen Sie den ausstehenden Betrag bitte umgehend.

Nach wiederholten Zahlungsaufforderungen und Mahnungen kann die Stromlieferung vom Anbieter auch eingestellt werden. Doch auch wenn Sie durch gestiegene Stromkosten oder Arbeitslosigkeit Ihre Stromkosten nicht mehr selbst tragen können, gibt es Möglichkeiten, um eine Stromabschaltung zu vermeiden. Kontaktieren Sie uns so bald als möglich: Je nach Fall, können wir mit Ihnen z.B. eine Ratenzahlung vereinbaren. Weiters können wir Ihnen eine Liste mit Anlaufstellen für Krisensituationen bzw. für Unterstützungen mitgeben.

Bei Fragen zu Ihrer Stromrechnung wenden Sie sich gerne an unsere Kundenberatung unter 05372 6930, per E-Mail an kundenberatung@stwk.at oder besuchen Sie uns in der Kundenberatung am Fischergries 2.

1.8. Wo sehe ich denn den Stromkostenzuschuss und den Energiekostengutschein?

Sowohl der Stromkostenzuschuss als auch der Energiekostengutschein (sofern dieser an uns übermittelt wurde) sind auf der ersten Seite der Rechnung ersichtlich. In dieser Rechnungserklärung finden Sie den Stromkostenzuschuss als Nummer 13 und den Energiekostengutschein als Nummer 14 unter Punkt 2.1 in diesem Dokument.

Weiters ist auf der ersten Seite der Stromrtechnung ganz unten auch nochmals ein Hinweistext ersichtlich, sofern der Energiekostengutschein auf Ihrer Rechnung angerechnet wurde.

Details zum Stromkostenzuschuss (angerechnete, aliquotierte Menge und Preis) finden Sie auf der zweiten Seite Ihrer Rechnung. In dieser Rechnungserklärung finden Sie die Details zum Stromkostenzuschuss als Nummer 21 unter Punkt 2.2.

2. Bestandteile der Stromrechnung

2.1. Ihr Übersichtsblatt

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Ihre Energiekosten
- Ihre Stromkosten (inkl. der Netzentgelte, Steuern und Abgaben)
- Ihr Gesamtstromverbrauch
- Ihr neuer Teilzahlungsbetrag für die zukünftig von Ihnen monatlich zu leistenden Zahlungen

Stadtwerke Kufstein

Seite 1

Ihre Daten: (2)
Kundennummer: 51886
Anlagennummer: 1042710
Zahlungsreferenz: 280413871854
Rechnungsnummer: 28326223/10/2023 (3)
Rechnungsdatum: 31.03.2023
Abrechnungszeitraum: 01.04.2022 - 31.03.2023

Wir sind für Sie da:
Telefon: +43 5372 6930
E-Mail: kundenberatung@stwk.at
Homepage: www.stwk.at
IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296 (4)

Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein

(1) Frau
Mustermann Sonja
Musterstraße 1/Top 3
6330 Kufstein

(5) **JAHRESABRECHNUNG STROM / KABEL-TV**
(6) Anlagenadresse: Mustermann Sonja, Musterstraße 1 /Top 3, 6330 Kufstein
Zählpunktbezeichnung: AT.005140.00000.0000000000001042710A

(7) **Abrechnung für 1.933 kWh**	Betrag in €
Energie	365,50
(8) Netznutzung	172,18
gesetzliche Abgaben	36,45
Strom	**574,13**
Kabel-TV	**147,27**
Summe exkl. USt.	**721,40**
+10 % USt von € 147,27	14,73
+20 % USt von € 574,13	114,83
(13) Stromkostenzuschuss 0% USt.	-131,04
Ihre Gesamtkosten inkl. USt.	**719,92** (9)
geleistete Zahlungen	-550,00
(14) Energiekostengutschein 0% USt.	-150,00
Offene Forderungen inkl. USt.	**19,92**

(10) Unsere Restforderung wird in den nächsten Tagen vom Konto IBAN: ATxx xxxx xxxx xxxx 0432 BIC: SPKUAT22XXX abgebucht. Ab 05/2023 wird der neue Teilzahlungsbetrag fällig. Näheres zu Fälligkeiten und Höhe der Zahlungen finden Sie im Bereich "Ihr neuer Teilzahlungsbetrag". Dieser Beleg gilt hinsichtlich der Teilzahlungsbeträge als Dauerbeleg im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG 1994 bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung.

(11)

Ihr neuer Teilzahlungsbetrag	
Zusammensetzung	**Betrag in €**
Neuer Teilzahlungsbetrag Netto Strom	34,58
+20% USt	6,92
Neuer Teilzahlungsbetrag Netto Kabel-TV	12,27
+10% USt	1,23
Neuer monatlicher Teilzahlungsbetrag	**55,00**
Der Teilzahlungsbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung 11-mal fällig.	
Erstmals am 03.05.2023	68,50
danach zum 3. jeden Folgemonats	68,50

(12) **Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung**

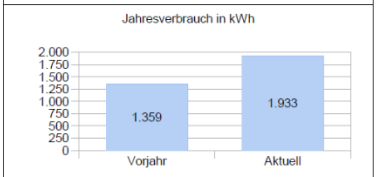

Veränderung zum Vorjahr: +574 kWh

In der Rechnung wurde ein Energiekostengutschein in Höhe von € 150 berücksichtigt (siehe Rechnungsübersicht oben).

Das Team der Stadtwerke Kufstein dankt für Ihr Vertrauen.

Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein | 05372 6930, info@stwk.at, www.stwk.at | UID: ATU32262501, DVR: 0649619, FN: 41696v, LG Innsbruck | Sparkasse Kufstein, IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296, BIC: SPKUAT22XXX | Ausgezeichneter Tiroler Lehrbetrieb

1 **Zustelladresse**
Kann jederzeit auf Wunsch geändert werden.

2 **Rückfragen**
Bei Rückfragen bitte immer die Anlagennummer bereithalten.

3 **Rechnungsinformationen**
Rechnungsnummer + Datum und den Verbrauchszeitraum.

4 **Bankverbindung**
der Stadtwerke Kufstein für Überweisungen.

5 **Art der Abrechnung**
Jahresabrechnung, Schlussabrechnung.

6 **Anlagen bzw. Standortadresse**
stellt den tatsächlichen Ort des Leistungsbezuges dar.

7 **Gesamtverbrauch**
Der Verbrauch im gesamten Zeitraum.

8 **Aufteilung der Stromkosten**
auf Energie, Netz und Abgaben. Die Energiepreise bestimmt der Lieferant selbst, der Rest wird per Verordnung und durch Gesetze bestimmt.

9 **Gesamtbetrag der Rechnung**
geleistete Zahlungen: Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen seit der letzten Abrechnung für diese Anlage. Ihr Guthaben / Unsere Restforderung: Der offene Saldo wird jeweils ohne Vorzeichen dargestellt.

10 **Zahlungsvereinbarung**
Bei bestehendem SEPA-Mandat: Darstellung der Bankverbindung, über die der Saldo verrechnet wird. Bei Zahlscheinzahlern: Bitte um Einzahlung mittels beiliegendem(n) Zahlschein(en) oder per Internetbanking.

Hinweis im Sinne des USt.-gesetzes - Firmenkunden können mit diesem Beleg bei der monatlichen Teilzahlung den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

11 **Neuer monatlicher Teilzahlungsbetrag**
In dieser Tabelle sehen Sie die Fälligkeitstermine, an denen der neue monatliche Teilzahlungsbetrag sowie eine etwaige Restschuld abgebucht wird, bzw. bei uns eingelangt sein muss.

12 **Verbrauchsübersicht**
Darstellung des Jahresverbrauchs und Vergleich mit dem Verbrauch des Vorjahres.

13 **Stromkostenzuschuss**
Deckelung des Energiepreises für Haushalte mit 10 Cent/kWh.

14 **Energiekostenausgleich**
150 Euro Gutschein für Haushalte zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise.

2.2. Detailinformation, Übersicht Ihrer Verbrauchsdaten und Energieentgelte

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Preiskomponenten für Energie
- Preiskomponenten für Netz
- Preiskomponenten für Steuern und Abgaben

Stadtwerke Kufstein

Seite 2

Ihre Daten:
Kundennummer: 51886
Anlagennummer: 1042710
Zahlungsreferenz: 280413871854
Anlage: Mustermann Sonja
Musterstraße 1 /Top 3
6330 Kufstein

Rechnungsdetail

	Abrechnungszeitraum: 01.04.2022 - 31.03.2023	Menge	Einheit	Cent / Einheit	Betrag	USt.
15	**Strom Energie - Fair Plus Privat**				€	%
16	Arbeitspreis Energie					
	01.04.2022-30.06.2022 (Preisänderung zum 01.07.22)	448,26	kWh	8,4000	37,65	20
	01.07.2022-14.11.2022 (Preisänderung zum 15.11.22)	652,81	kWh	13,5000	88,13	20
	15.11.2022-31.03.2023	831,92	kWh	26,9000	223,79	20
17	Grundpreis					
	01.04.2022-30.06.2022 (Preisänderung zum 01.07.22)	3,00	Mon	125,0000	3,75	20
	01.07.2022-14.11.2022 (Preisänderung zum 15.11.22)	4,47	Mon	133,3300	5,96	20
	15.11.2022-31.03.2023	4,53	Mon	137,2000	6,22	20
	Zwischensumme				**365,50**	
18	**Netznutzung - Fair Plus Privat**				€	%
	Netznutzungsentgelt NE 7.2					
	01.04.2022-31.12.2022 (Preisänderung zum 01.01.23)	1.382,29	kWh	4,3300	59,85	20
	01.01.2023-31.03.2023	550,71	kWh	5,0200	27,65	20
	Netzverlustentgelt NE7					
	01.04.2022-31.12.2022 (Preisänderung zum 01.01.23)	1.382,29	kWh	0,3670	5,07	20
	01.01.2023-31.03.2023	550,71	kWh	2,6900	14,81	20
	Grundpreis Netz	12,00	Mon	300,0000	36,00	20
19	Messpreis	12,00	Mon	240,0000	28,80	20
	Zwischensumme				**172,18**	
23	**Stromkostenzuschuss 0% USt. - Fair Plus Privat**				€	%
	Stromkostenzuschuss					
	01.12.2022-31.03.2023	742,85	kWh	-17,6399	-131,04	0
	Zwischensumme				**-131,04**	
	gesetzliche Abgaben -				€	%
20	Elektrizitätsabgabe					
	01.04.2022-30.04.2022 (Preisänderung zum 01.05.22)	161,02	kWh	1,5000	2,42	20
21	01.05.2022-31.03.2023	1.771,98	kWh	0,1000	1,77	20
22	Gebrauchsabgabe				32,26	20
	Zwischensumme				**36,45**	
	Kabel-TV - Sonstiges				€	%
	Grundpreis 12 Monate x 1 Einheit(en)	12,00	Mon	1.227,2727	147,27	10
	Zwischensumme				**147,27**	
	Nettobetrag				590,36	
	Umsatzsteuer (10%)				14,73	
	Umsatzsteuer (20%)				114,83	
	Rechnungsbetrag in Euro				**719,91**	

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

05372 6930
info@stwk.at
www.stwk.at

UID: ATU32262501
DVR: 0649619
FN: 41696v, LG Innsbruck

Sparkasse Kufstein
IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296
BIC: SPKUAT22XXX

Ausgezeichneter Tiroler Lehrbetrieb

15 Geschäftsbereich, Preiskomponenten
Hier finden Sie den Stromtarif, die Energiepreise, Netzdienstleistungen sowie Steuern und Abgaben.

16 Arbeitspreis Energie in kWh
Im Fall von Preisänderungen werden entsprechende Zeitscheiben angegeben.

17 Grundpreis Energie
Grundpreis in Monaten (Verrechnungszeitraum) x Anzahl der Anschlüsse. Der Grundpreis wird Tag genau berechnet.

18 Netzpositionen
Hier sehen Sie eine Auflistung jener verordneten Preiskomponenten, die Ihnen für die Bereitstellung der Netzdienstleistung im Abrechnungszeitraum verrechnet werden.

19 Messpreis
Zählermiete und Aufwendungen für das Datenmanagement.

20 Elektrizitätsabgabe
Lt. Strukturanpassungsgesetz von 1996 ist ab 01.06.1996 eine vom Finanzministerium festgesetzte Elektrizitätsabgabe für jede Kilowattstunde elektrischer Energie einzuheben und direkt an das Finanzministerium abzuliefern.

21 Erneuerbaren-Förderung
Die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag werden von jedem österreichischen Haushalt erhoben, um die Förderung von Ökostrom, der im Vergleich zu herkömmlichem Strom teurer ist, voranzutreiben und die zusätzlichen Kosten auszugleichen. Davon können sich bestimmte Personengruppen befreien lassen. Die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag werden bis auf weiteres nicht verrechnet.

22 Gebrauchsabgabe
Der Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber liegenden Luftraumes unterliegt in einigen Gemeinden einer Gebrauchsabgabe. Die rechtlichen Grundlagen für die Einhebung einer Gebrauchsabgabe sind in Landesgesetzen geregelt.

23 Stromkostenzuschuss
Deckelung des Energiepreises für Haushalte mit 10 Cent/kWh.

2.3. Mengenaufstellung, Gesamtverbrauch und Stromkennzeichnung

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Vertragstyp
- Zählpunkt und Zählernummer
- Ablesungen mit Ablesezeitpunkt, Ableseart und Zählerstand pro Zähler
- Gesamtverbrauch
- Technische Informationen

Stadtwerke Kufstein

Seite 4

Ihre Daten:
Kundennummer: 31989
Anlagennummer: 1053820
Zahlungsreferenz: 291514991854
Anlage: Trapp Sonja
Kronthalerstraße 9 /Top 3
6330 Kufstein

Mengenaufstellung

Zählpunkt

Gerätenummer	Zeitraum	Zählerstand	*)	Differenz	Konstante	Menge	Einheit
Strom - Fair Plus Privat							
24 AT.005140.00000.000000000000001053820A							
85490596	01.04.2022	31.917,00					
	01.03.2023	33.350,00	A	25 1.433,0000	26 1	1.433,00	kWh
85490596	01.03.2023	33.350,00					
	31.03.2023	33.478,00	B	128,0000	1	128,00	kWh
						1.561,00	kWh
Gesamtsumme Wirkarbeit						1.561,00	kWh 27

28
Netzbereitstellung: 5,00 kW
Netzebene: 7
Lastprofil: H0

*)
A= Zählerablesung durch Ableser
B= Zählerstand berechnet

29

Stromkennzeichnung

Versorgermix 01-2022 bis 12-2022 Stadtwerke Kufstein GmbH

Technologie

95,5 % aus Wasserkraft
4,5 % aus sonstigen erneuerbaren Energieträgern

Herkunft

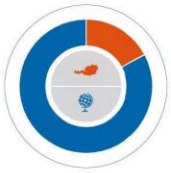

49,46 % der Nachweise kommen aus Norwegen
33,36 % der Nachweise kommen aus Schweden
17,18 % der Nachweise kommen aus Österreich

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
www.stwk.at/produkte-leistungen/strom

überprüft durch E-Control

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

05372 6930
info@stwk.at
www.stwk.at

UID: ATU32262501
DVR: 0649619
FN: 41696v, LG Innsbruck

Sparkasse Kufstein
IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296
BIC: SPKUAT22XXX

Ausgezeichneter Tiroler Lehrbetrieb

24 **Zählpunkt**
Einspeise- und, oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

25 **Art der Zählerstandsermittlung**
Erklärungstext siehe *) -Fußnoten.

26 **Konstante**
Mit diesem Wert ist die Differenz des Zählerstandes zu multiplizieren (ergibt den tatsächlichen Verbrauch). Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.

27 **Gesamtverbrauch**
aller Geräte der Verbrauchsstelle.

28 **Netzebene**
Die Versorgung aus den unterschiedlichen Netzebenen ist abhängig von der Anlagengröße (Leistungsanschluss und Spannungsversorgung.

29 **Stromkennzeichnung (Labeling)**
Genaue Aufstellung der Stromquellen sowie der Umweltauswirkungen.

2.4. Erklärung der wichtigsten abrechnungsrelevanten Begriffe

Hier sind wichtige Begriffe der Stromabrechnung für Sie übersichtlich dargestellt.

Informationen zur Rechnung

Unsere Stromrechnungen unterliegen klaren gesetzlichen Anforderungen und sind trotz unserer Bemühungen nicht immer ganz einfach zu lesen und zu verstehen. Mit dieser Übersicht versuchen wir die wichtigsten Punkte zu klären – damit Sie Ihren Energieverbrauch und die Kosten jederzeit und transparent nachvollziehen können.

Recht auf Grundversorgung
Sie haben das Recht, sich gegenüber allen Lieferant*innen für elektr. Energie, die an Ihrer Adresse elektrische Energie« » an Haushaltskund*innen liefern, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?
Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, Energielieferant*innen zu finden, die bereit sind, einen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie Energielieferant*innen mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diese eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif beliefert. Wenn Sie sich gegenüber Lieferant*innen auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber bzw. Ihre Netzbetreiberin dazu verpflichtet, deren Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit elektrischer Energie zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferant*innen und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Recht auf Ratenzahlung
Verbraucher*innen bzw. Kleinunternehmer*innen haben das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen. Gerne kommen wir Ihnen mit einer für Sie passenden Ratenvereinbarung entgegen. Setzen Sie sich mit unserem Service-Center in Verbindung, um weitere Informationen zu erhalten.

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte
Stromkund*innen, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Kostendeckelung für Haushalte
Für Stromkund*innen, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkund*innen, deren Netto- Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bzw. die Kundin bei der GIS Gebühren Info Service GmbH. (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Ausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung)
Mit dem Netzbetreiber bzw. der Netzbetreiberin vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

Elektrizitätsabgabe
Eine bundesweit geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie (pro kWh).

Energiekostenausgleich
Einmaliger Zuschuss zur Abfederung der allgemeinen Preissteigerungen in Höhe von 150 Euro. Für Details siehe Energiekostenausgleichsgesetz 2022.

Erneuerbaren-Förderbeitrag und -Förderpauschale
Dienen der Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Windkraft und Biomasse. Für Details siehe Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz.

Gebrauchsabgabe
Ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, deckt die Nutzung von öffentlichem Grund ab und ist an die öffentliche Hand abzuführen.

Messpreis
Damit werden dem Netzbetreiber bzw. der Netzbetreiberin die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung sowie der Verbrauchsermittlung und Ablesung abgegolten.

Netzkostenzuschuss
Zusätzlich zum Stromkostenzuschuss gibt es für Haushalte mit geringem Einkommen den Netzkostenzuschuss des Bundes. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt
Netznutzungsentgelt: Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems.
Netzverlustentgelt: Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich dieser muss Energie eingekauft werden. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden durch das Netzverlustentgelt abgegolten.
Höhe und Art sind in der für den Abrechnungszeitraum gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung der E-Control geregelt.

Stromkostenergänzungszuschuss
Zusätzlich zum Stromkostenzuschuss für ein Grundkontingent erhalten Haushalte in denen mehr als drei Personen leben, ein Zusatzkontingent. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Stromkostenzuschuss Grundkontingent (Strompreisbremse)
Die Stromkostenbremse ist eine Entlastungsmaßnahme des Bundes und ist abhängig von Ihrem tatsächlichen Verbrauch und dem Durchschnitts-Energiepreis. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Stromkostenzuschuss Gewerbe/Landwirtschaft
Anspruch haben alle Personen, die ihr Gewerbe oder ihre Land- und Forstwirtschaft an derselben Adresse betreiben, an der sie ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben. Für Details siehe Stromkostenzuschussgesetz.

Zählpunkt
Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird. Mit der Zählpunktnummer erfolgt eine eindeutige Identifizierung des Anlagenstandortes.

Erklärung der Begriffe
Hier finden Sie allgemeine Informationen zur Jahresverbrauchsabrechnung. Es werden abrechnungsrelevante Begriffe und Abwicklungsdetails beschrieben.

2.5. Informationen des Stromnetzbetreibers

Hier sind Informationen und Kontakte zum Netzbetreiber lt. §82 ElWOG für Sie dargestellt.

Information des Stromnetzbetreibers gemäß § 82 ElWOG 2010

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

Tel.: +43 5372 6930
E-Mail: kundenberatung@stwk.at

Leistungen und Qualität: Wir sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglichen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, sowie die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

Tarife und Preise: Die aktuell gültigen Systemnutzungstarife finden Sie auch unter www.e-control.at.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen: Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Recht auf Grundversorgung: Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten für elektr. Energie, der an Ihrer Adresse elektrische Energie an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein? Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Energielieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Energielieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Energielieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit elektrischer Energie zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Recht auf Ratenzahlung: Verbraucher und Kleinunternehmer haben das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen. Sie können sich formfrei auf dieses Recht berufen. Wir unterbreiten Ihnen in diesem Fall ein entsprechendes Angebot. Setzen Sie sich mit unserem Service-Center unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at in Verbindung, um weitere Informationen zu erhalten.

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte: Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Kostendeckelung für Haushalte: Für Stromkunden, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS Gebühren Info Service GmbH. (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at).

Rechte der Energieverbraucher: Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b ElWOG..

Information zur Selbstablesung: Wenn Sie Zähler selbst ablesen, geben Sie uns bitte die Werte unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at bekannt.

Information Stromnetzbetreiber
Hier sind Informationen betreffend das Vertragsverhältnis zum Netzbetreiber abgedruckt.

2.6. Informationen des Energielieferanten

Hier sind Informationen und Kontakte zum Energielieferanten lt. §82 ElWOG für Sie dargestellt.

Information Energielieferant
Hier sind Informationen betreffend das Vertragsverhältnis in Bezug auf die Stromlieferung durch die Stadtwerke Kufstein abgedruckt.

Informationen zum Energielieferanten Strom

gemäß § 82 ElWOG 2010

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

Tel.: +43 5372 6930
E-Mail: kundenberatung@stwk.at
Fax.: +43 5372 6930 339
Web: www.stwk.at

Preise: Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stwk.at.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Liefervertrag für elektrische Energie wird unbefristet abgeschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigungsfrist durch den Energielieferanten beträgt 8 Wochen.

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Lieferbedingungen (ALB-Strom) und/oder in ihrem Liefervertrag für elektrische Energie.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b ElWOG.

Recht auf Grundversorgung: Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Energielieferanten, der an Ihrer Adresse Energie an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein? Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Energielieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Energielieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Energielieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Energielieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit elektrischer Energie zu ermöglichen.
Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.stwk.at und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Recht auf Ratenzahlung: Verbraucher und Kleinunternehmer haben das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen. Sie können sich formfrei auf dieses Recht berufen. Wir unterbreiten Ihnen in diesem Fall ein entsprechendes Angebot. Setzen Sie sich mit unserem Service-Center unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at in Verbindung, um weitere Informationen zu erhalten.

Rechte der Energieverbraucher: Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

Noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach unter Tel.: +43 5372 6930 an oder schreiben Sie ein E-Mail an E-Mail: kundenberatung@stwk.at.

Derzeit beliefern wir Sie mit:
Fair Plus Privat